

Ordnung

über die Benutzungsentgelte im Bürgertreff, Schöneck-Kilianstädten

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 27.06.2017 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltskosten für den Bürgertreff werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 der Ordnung über die Benutzung des Bürgertreffs sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Benutzungsentgelte

- Für die Benutzung und Anmietung für Veranstaltungen des Bürgertreffs sind pro Tag nachstehend genannte Beträge zu entrichten. Benutzungsentgelte sowie alle weiteren entgeltpflichtigen Nebenleistungen (Sonderleistungen) unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise (zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

	Familien- u. Vereinsfeiern Tagungen, Schulungen, Ausstellungen ohne Eintritt		mit Eintritt	Kommerzielle Veranstaltungen/ Großveranstaltungen gem. § 2 Abs. 2
Saal inkl. Saaltheke	175,00 €	350,00 €	525,00 €	525,00 €
Raum „Anould“	85,00 €	170,00 €	255,00 €	255,00 €
Raum „Büdesheim“	85,00 €	170,00 €	255,00 €	255,00 €
Raum „Oberdorfelden“	45,00 €	90,00 €	135,00 €	135,00 €
Bühne	45,00 €	90,00 €	135,00 €	135,00 €
Sektbar	65,00 €	130,00 €	195,00 €	195,00 €

Bei Nutzung von Räumlichkeiten inklusive Auf- und Abbau von bis zu 4 Stunden wird der hälftige Betrag gemäß § 2 fällig.

- Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Eintritt, die kommerziellen Zwecken dienen und deren Art und Umfang für den Bürgertreff erheblich ist (z. B. Disco- oder Tanzveranstaltung mit Stehpublikum).

3. Bei Abschluss des Benutzungsvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Mietzins zu entrichten. Zudem wird eine Kautions in Höhe von 350,00 € fällig. Diese wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet. Für ortsansässige Vereine entfällt die Zahlung einer Kautions.

4. Bei Familienfeiern im Saal, in den Räumen Anould, Budesheim und Oberdorfelden obliegt die Bewirtschaftung dem jeweiligen Pächter der Gaststätte.

§ 3 Sonderleistungen

1. Arbeitsaufwand des Hausmeisters
(z.B. Bestuhlung, Technikbedienung) 30,00 €/h
2. Eine Nutzung der Beschallungs- und Lichtenanlage ist nur mit der Betreuung bzw. Bedienung durch den Hausmeister oder einer sonstigen zugelassenen Person gestattet. Die hierfür entstehenden Gebühren bzw. Kosten sind durch den Nutzer der Anlage/n zu tragen. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je Nutzung erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der Gebühr nach § 3 Abs. 1 (Arbeitsaufwand des Hausmeisters) zu entrichten.

§ 4 Kegelbahnen

1. Vor 19.00 Uhr je Stunde und Bahn 6,00 €
2. Nach 19.00 Uhr je Stunde und Bahn 7,50 €

§ 5 Sonderregelungen

Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall das Benutzungsentgelt ermäßigen.

Für folgende Veranstaltungen ermäßigt sich das Benutzungsentgelt grundsätzlich:

1. In Höhe von 50 % für Schönecker Vereine, die eintrittspflichtige Veranstaltungen durchführen. Großveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
2. Der Gemeindevorstand kann in den Fällen von mehrtägigen Veranstaltungen sowie Großveranstaltungen von Schönecker Vereinen nach § 2 Abs. 2 die Forderungen und Gebühren festlegen.

§ 6 Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen

Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche Veranstaltungen
2. Versammlungen, Vorstandssitzungen und Übungsstunden der Vereine und Parteien

3. Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (nach Zustimmung durch die Gemeinde)

§ 7 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtungen sowie anderer Einrichtungen durch die Gemeinde.

Bei der durch höhere Gewalt entfallenden Inanspruchnahme der Räumlichkeiten entfällt die Zahlungspflicht.

§ 8 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
3. Die nach dieser Ordnung erhobenen Nutzungsentgelte unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
4. Anfechtungen gegen Entgelte, die nach dieser Ordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Benutzungsentgelte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 15.03.2010.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 19.08.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin